

33. Bedeutung unselbständiger Nachbezugsrechte der Vorzugsaktionäre.¹

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1913 i. S. Ba. (Rl.) w. Deutsche Levante-Linie (Befl.). Rep. II. 599/12.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. April 1909 schritt die beklagte Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Vorzugsaktien mit Nachbezugsrechten. Die hierauf bezüglichen Stellen der geänderten Satzung lauten:

§ 5 Abs. 2: „Es ist gestattet, einem Teile der Aktionäre Vorzugsrechte dahin einzuräumen, daß sie von dem jährlichen Reingewinne 5 % Dividende vorweg erhalten, und zwar, wenn sie in einem Jahre eine Dividende in dieser Höhe nicht erhalten haben, so, daß sie die fehlende Summe aus dem Reingewinne der nächsten Jahre vorweg erhalten, während der Rest des Reingewinns gleichmäßig unter die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre verteilt wird. . . .“

§ 24 Nr. 3: „Zunächst erhalten die Vorzugsaktionäre entsprechend § 5 Abs. 2 dieses Statuts eine Vorzugsdividende von 5 % und diejenigen Beträge, die ihnen aus der Gewährleistung einer Dividende von 5 % für jedes Betriebsjahr, anfangend mit dem 1. Januar 1909, etwa noch zukommen. Der Rest wird unter die Vorzugs- und die Stammaktionäre nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes verteilt. . . .“

Demgemäß wurden Vorzugsaktien ausgegeben. Die Dividendenscheine, mit denen sie versehen waren, enthielten einfach den Ausdruck: „Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . für das Geschäftsjahr . . .“, ohne das Nachbezugsrecht zu erwähnen.

In den beiden Jahren 1909 und 1910 wurden Gewinne nicht verteilt. Im April 1912 beschloß die Generalversammlung, von dem Überschusse 1911 eine bestimmte Summe „für 6 % Dividende auf das Aktienkapital zu verwenden“. In dem Geschäftsberichte war hierzu erläuternd bemerkt, diese auf den Kupon für 1911 zahlbare Dividende stelle 5 % der Vorzugsdividende für 1911 und 1 % Nachzahlungsdividende gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung dar.

¹ Bgl. Nr. 32.

Der Kläger hatte im Jahre 1909 84 Vorzugsaktien erworben, die er 1911 unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine für 1909 und 1910 wieder veräußert hatte. Er war der Meinung, daß der 1911 erzielte Reingewinn in erster Linie zur Nachzahlung der Ausfälle der beiden Vorjahre habe verwendet werden müssen. Da der Gewinn ausreiche, um auf sämtliche damals vorhandenen Vorzugsaktien die vollen gewährleisteten 5% nachzubergüten, beanspruchte er Verurteilung zur Zahlung von 8400 M nebst Prozentsinsen.

Der erste Richter gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat zur Begründung ausgeführt, Vorsetzung des Nachbezugsrechts sei ein Beschluß der Generalversammlung, der die für ein früheres Jahr nachzuzahlenden Beträge anweise. Diese Ansicht kann in ihrer Allgemeinheit nicht gebilligt werden; sie findet auch in der dafür angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 15 S. 95 keine Stütze. In den Fällen, in denen das Recht auf Nachzahlung von Gewinn dem Inhaber des Dividendenscheins des Ausfallsjahres gebührt (selbständiges Nachbezugsrecht), entsteht schon durch die Feststellung des Ausfalls ein Gläubigerrecht, das durch spätere Generalversammlungsbeschlüsse zwar in seiner Verwirklichung beeinflusst, aber nicht unmittelbar beseitigt oder geschmälert werden kann. Das hat der erkennende Senat in dem Urteile vom heutigen Tage, Rep. II 547/12, eingehend dargelegt. Es genügt, auf die dortigen Erörterungen zu verweisen.

Gleichwohl kann die Revision keinen Erfolg haben, weil selbständige Nachbezugsrechte von der Beklagten überhaupt nicht geschaffen worden sind. Der Anspruch auf Nachvergütung haftet im vorliegenden Falle an der Aktie als solcher oder, was dasselbe ist, an dem Kupon des Gewinnjahres. Das ergibt sich aus dem Schema der Dividendenscheine, das über die Nachzahlung völlig schweigt. Freilich könnte dieser Umstand durch eine gegenteilige Bestimmung der Satzung wieder wettgemacht werden. Dividendenscheine von Aktien sind keine Urkunden, die dem Inhaber gemäß § 793 BGB. eine lediglich durch das verbrieftete Versprechen bestimmte Leistung gewähren; auch in dem Urteile des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts Bd. 77 S. 333 werden

sie nur im weiteren Sinne als Inhaberpapiere bezeichnet. Aber die Satzung der Beklagten hat die Verknüpfung des Nachbezugsrechts mit der Aktie mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Spricht hierfür schon der Wortlaut des § 5 Abs. 2, der die Aktionäre gleichmäßig als Subjekte der Vorzugsdividende und des Nachbezugsrechts nennt, so kommt ferner in Betracht, daß eine Rangordnung zwischen diesen beiden Rechten nicht bestimmt ist. Während das Fehlen einer solchen Bestimmung bei selbständigen Nachbezugsrechten vielfach zu Zweifeln geführt hat (vgl. Entsch. des ROHG.'s Bd. 22 S. 368, Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 9 S. 32, Bd. 14 S. 168, Bd. 15 S. 95), ist bei Rechten auf Nachzahlung, die nur Zubehör der Aktien sind, mithin derselben Person zustehen, kein Bedürfnis dafür vorhanden. Vollends klar heißt es in § 24 Nr. 3 der Satzung, daß „die Vorzugsaktionäre . . . eine Vorzugsdividende von 5 % und diejenigen Beträge, die ihnen aus der Gewährleistung einer Dividende von 5 % für jedes Betriebsjahr . . . etwa noch zukommen“, erhalten sollen. Vergeblich hat das Landgericht versucht, den § 24 Nr. 3 beiseite zu schieben, weil er durch den Aufsichtsrat auf Grund der von der Generalversammlung erteilten Ermächtigung in die Satzung hineingebracht sei. Es handelt sich, wie auch der Registerrichter durch Eintragung der Satzung in das Handelsregister anerkannt hat, nur um eine Verdeutlichung der Fassung. Die Grenzen des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB. sind vom Aufsichtsrate nicht überschritten worden.

Hiernach war nicht der Kläger, sondern der Inhaber der Vorzugsaktien, zu denen die eingeklagten Dividendenscheine von 1909 und 1910 früher gehört hatten, berechtigt, die beanspruchte Gewinnnachzahlung zu fordern, und zwar der Aktieninhaber nur nach Maßgabe des Beschlusses vom April 1912. Die Scheine von 1909 und 1910 waren durch die Festsetzung der damaligen Generalversammlung, daß Gewinn nicht verteilt werden solle, wertlose Stücke Papier geworden. Die Klage ist daher mit Recht abgewiesen worden.“